

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, für alle neuen Kraftfahrzeugtypen eine automatische Leuchtweitenregelung oder alternativ eine automatische Niveauregelung vorzuschreiben.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass ein Kraftfahrzeug je nach Beladung auch seine Neigung ändere. Demzufolge verändere auch das Scheinwerferlicht seine Position, wodurch der Gegenverkehr geblendet und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden könne. Zwar sei die manuelle Leuchtweitenregelung seit den 90er Jahren Pflicht, jedoch werde dies von nahezu allen Fahrzeugführern ignoriert. Die Technik für eine automatische Leuchtweitenregelung, wie sie schon bei Fahrzeugen mit Xenon-Scheinwerfern Pflicht sei, sei vorhanden, die Mehrkosten für den Käufer seien gering. Ausnahmen sollten dann möglich sein, wenn das Fahrzeug eine automatische Niveauregelung besitze.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 88 Mitzeichnungen und 10 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage macht der Petitionsausschuss zunächst darauf aufmerksam, dass eine Leuchtweitenregelung bei unterschiedlichen Beladungszuständen eines Kraftfahrzeuges eine etwaige Blendung des Gegenverkehrs vermeiden soll. Eine automatische Regelung ist bei mit Gasentladungslicht (sog. Xenonlicht) ausgestatteten Fahrzeugen gemäß § 50 Abs. 10 Nr. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bereits zwingend vorgeschrieben. Ein solches System ist in der Lage, kurzfristig auf Änderungen der Beladung und damit des Einfederweges zu reagieren.

Kraftfahrzeuge, die nicht mit Xenonlicht ausgestattet sind, verfügen hingegen nur über eine manuelle Leuchtweitenregelung. Hierbei werden die Scheinwerfer von Hand durch einen vom Fahrer bedienbaren Mechanismus verstellt. Fahrzeuge mit einer sogenannten Niveauregulierung benötigen in der Regelung keine Leuchtweitenregelung, da sich hierbei die Federung selbstständig in die Ausgangsposition zurückversetzt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Ausrüstung mit lichttechnischen Einrichtungen international harmonisiert bei der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN ECE) beschlossen wird. Vorschriften zur Leuchtweitenregelung sind in der UN ECE Regelung Nr. 48 für Pkw, Busse, Lkw und ihre Anhänger zu finden. Diese werden von der Europäischen Union übernommen und verbindlich für alle Mitgliedstaaten vorgeschrieben.

Demnach kann eine Vorschrift über die verpflichtende Ausrüstung mit einer automatischen Leuchtweitenregulierung nicht durch nationalen Beschluss, sondern nur noch auf europäischer Ebene erlassen werden, da für den Bereich der fahrzeugtechnischen Vorschriften bereits eine Vollharmonisierung erreicht wurde.

In der zugrunde liegenden ECE-Regelung Nr. 48 wird eine automatische Leuchtweitenregelung zwar gefordert, als Ausnahme wurde eine manuelle Leuchtweitenregelung jedoch zugelassen. Hintergrund dieser Regelung war, dass sich bei Einführung der Forderung ein großer Teil der Industrie technisch nicht in der Lage sah, eine automatische Leuchtweitenregelung zu installieren. Inzwischen dürfte dies allerdings kein Problem mehr darstellen. In diesem Zusammenhang betont der Petitionsausschuss, dass sich der deutsche Regierungsvertreter im lichttechnischen Expertengremium (GRE) in Genf bereits für eine Abschaffung der Ausnahme einsetzte. Jedoch wurde der Vorschlag der GRE trotz längerer Übergangsfristen nicht vom Weltforum für die Harmonisierung von Fahrzeugvorschriften angenommen. Auch andere Vorschläge fanden bisher keine Akzeptanz der Vertragsstaaten. Das

zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass die Möglichkeit besteht, dass zur nächsten Sitzung Mitte April 2015 ein konsensfähiges Dokument zur Abstimmung vorliegt.

Der Ausschuss begrüßt, dass sich die Industrie zumindest verpflichtet hat, die Forschung über Blendeffekte zu intensivieren. Zudem hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass sie sich auch weiterhin in Genf für eine automatische Leuchtweitenregelung einsetzen wird. Ihrer Ansicht nach müssen bei künftigen Anpassungen der ECE-Regelungen an den technischen Fortschritt, Gefährdungen durch Blendung ausgeschlossen werden.

Die Gewährleistung der Straßenverkehrssicherheit und die Vermeidung von Gefahren durch Blendeffekte stellen nach Auffassung des Ausschusses ein wichtiges Anliegen dar. Der Petitionsausschuss empfiehlt angesichts der dargestellten Zuständigkeit auf europäischer Ebene, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, damit sie bei den weiteren Beratungen berücksichtigt wird.